

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 17. Dezember 2002

Teil II

475. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

475. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002 wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes – Bruttobetrag vor Abzug des Vollzugskostenbeitrages und des Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde:

- | | |
|--|-----------|
| a) für leichte Hilfsarbeiten | 4,18 Euro |
| b) für schwere Hilfsarbeiten | 4,71 Euro |
| c) für handwerksgemäße Arbeiten | 5,23 Euro |
| d) für Facharbeiten | 5,75 Euro |
| e) für Arbeiten eines Vorarbeiters | 6,27 Euro |

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen, BGBl. II Nr. 482/2001, aufgehoben. Die aufgehobene Verordnung ist jedoch weiterhin auf vor dem 1. Jänner 2003 eingetretene Sachverhalte anzuwenden.

Böhmendorfer